Anhebung von Altersgrenzen nach Rentenarten
in Geburtsjahren 1946 - 1966

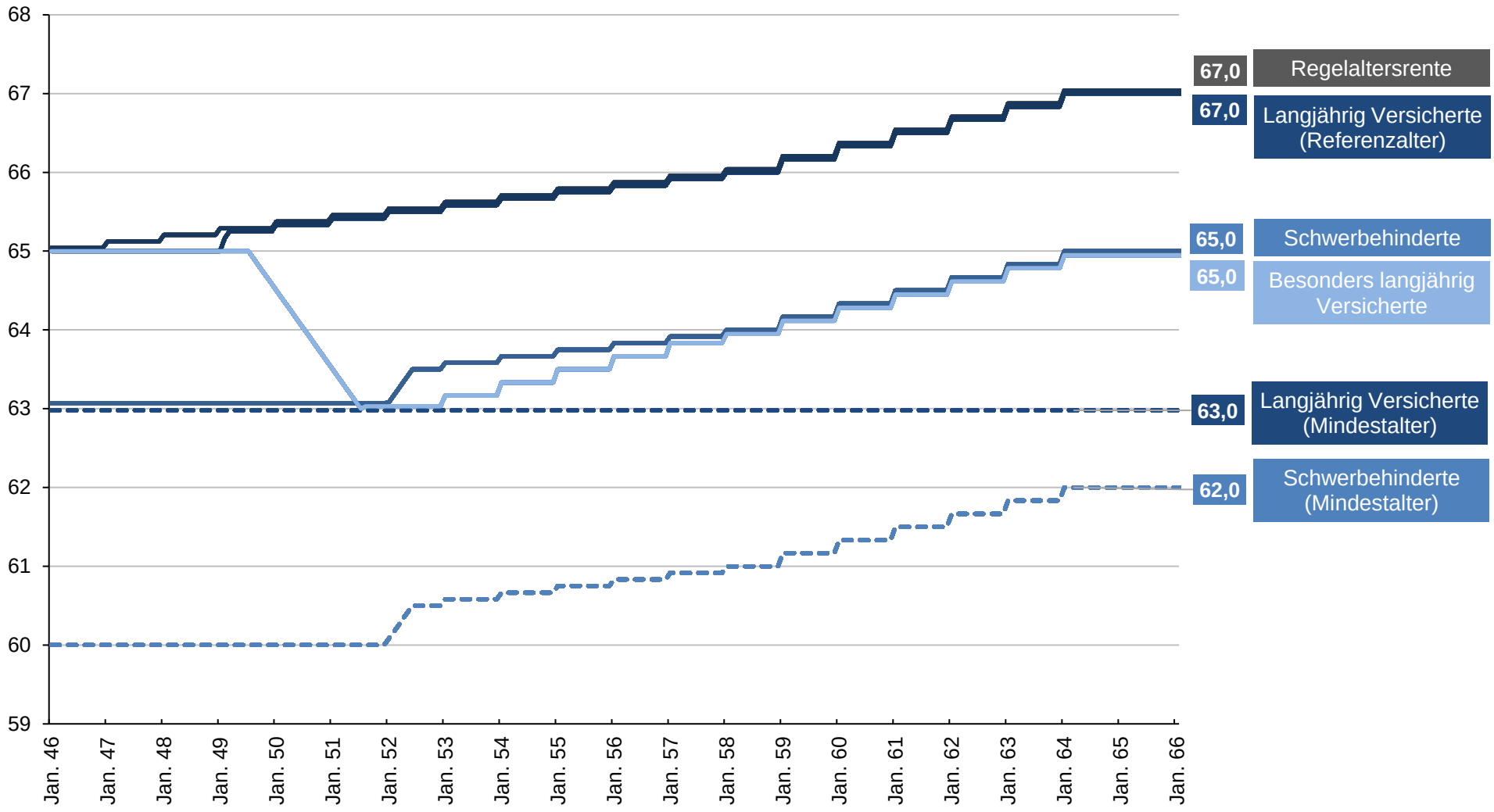

Quelle: Sozialgesetzbuch VI § 35-38 u. § 235-237a u. Anlage 19

Sozialpolitik-aktuell.de

Anhebung von Altersgrenzen nach Rentenarten in den Geburtsjahren 1946 – 1966

Die Altersgrenze ist für den Bezug einer Rentenleistung ein wichtiges Kriterium. Zum einen für die Versicherten, die erst ab der festgelegten Altersgrenze eine Rente bei der Deutschen Rentenversicherung beziehen können. Zum anderen für die Finanzierung des Rentensystems: Je höher die Altersgrenze gesetzt ist, desto später setzen die Rentenzahlungen ein und – sofern die Erwerbstätigkeit bis zur Regelaltersgrenze fortgesetzt wird – desto höher sind die Beitragseinnahmen.

In Deutschland wurden im Jahre 2007 per Gesetz beschlossen, die Altersgrenze für den Bezug einer gesetzlichen Rente über den Zeitraum 2012 bis 2031 sukzessive von 65 auf 67 Jahre anzuheben (vgl. RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz). Dies gilt für die Regelaltersrente, aber daraus abgeleitet auch für andere Rentenarten, wie die Abbildung zeigt.

Regelaltersrenten können beantragt werden, wenn für den jeweiligen Geburtsjahrgang die gültige Altersgrenze erreicht worden und eine Mindestversicherungszeit zur gesetzlichen Rentenversicherung (Wartezeit) von 5 Jahren erfüllt ist. Die Regelaltersgrenze steigt seit 2012 schrittweise auf 67 Jahre: Für den Geburtsjahrgang 1947 lag die Regelaltersgrenze (im Jahr 2012) bei 65 Jahren und einem Monat, für jeden weiteren Jahrgang bis zum Geburtsjahr 1958 kommt ein Monat dazu. Für spätere Jahrgänge steigt das Renteneintrittsalter um jeweils zwei Monate. Ab Jahrgang 1964 (bzw. ab 2031) gilt die Altersgrenze von 67 Jahren. Derzeit (in 2025) geht der Jahrgang 1959 in einem Alter von 66 Jahren und 2 Monaten regulär in Rente.

Altersrenten für langjährig Versicherte setzen eine Beitragszeit von 35 Jahren voraus (zur Verbreitung dieser Rentenart vgl. Abbildung VIII.65). Um eine volle Rente zu erhalten, gelten die gleichen Altersgrenzen wie für die Regelaltersgrenze, in der Abbildung als Referenzalter bezeichnet. Aufgrund der Länge des Arbeitslebens ist der Personenkreis der langjährig Versicherten jedoch berechtigt, bereits ab dem Mindestalter, nämlich dem vollendeten 63. Lebensjahr, eine Altersrente zu beantragten. Allerdings mindert die vorzeitige Inanspruchnahme die Rentenhöhe: Es fallen Abschläge in Höhe von monatlich 0,3 % bzw. jährlich 3,6 % (12 x 0,3 %) an. Mit steigender Regelaltersgrenze erhöhen sich auch die Abschläge für die jüngeren Geburtsjahrgänge, wenn sie eine vorzeitige Rente beantragen: So mussten die Versicherten des Jahrgangs 1949 – sie sind im Jahr 2025 übrigens 76 Jahre alt und daher längst in Rente gegangen – einen Rentenabschlag von maximal 7,2 Prozent (2 Jahre Differenz zwischen Mindest- und Referenzalter x 3,6 % jährlicher Abschlag) in Kauf nehmen. Für alle Jahrgänge, die 1964 oder später geboren sind, ist der maximale Abschlag doppelt so hoch, nämlich 14,4 % (4 Jahre Differenz zwischen Mindest- und Referenzalter x 3,6 % jährlicher Abschlag). Es wird für die jüngeren Jahrgänge also zunehmend „teurer“, vorzeitig eine Altersrente in Anspruch zu nehmen.

Zu den Folgen dieser Möglichkeit für die Versicherten bzw. für die Finanzsituation der Rentenversicherung: Für die Versicherten wird ein früher Einstieg in die Altersrente finanziell umso unattraktiver, je höher die Abschläge sind. Für die Rentenversicherung entstehen mit einem vorzeitigen Rentenbeginn auf der einen Seite Mehrausgaben infolge des längeren Rentenbezugs. Auf der anderen Seite sinken die Ausgaben durch die abschlagsbehafteten niedrigeren Renten (vgl. Abbildung VIII.45).

Altersrenten für besonders langjährig Versicherte wurden im Jahr 2007 als eigenständige Rentenart neu eingeführt (vgl. RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz). Danach können Versicherte mit mindestens 45 Pflichtjahren dauerhaft mit dem vollendeten 65. Lebensjahr abschlagsfrei in Rente gehen. Dieser Berechtigtenkreis sollte also von der Heraufsetzung der Altersgrenze befreit werden. Im Jahr 2014 wurde beschlossen, die Altersgrenze zeitlich befristet von 65 auf 63 Jahre herabzusetzen (vgl. Rentenversicherungs-Leistungsverbesserungsgesetz): Versicherte, die zwischen Juli 1951 und Dezember 1952 geboren wurden und die Voraussetzung von 45 Pflichtjahren erfüllten, konnten ohne Abschläge mit 63 in Altersrente gehen – daher erhielt diese Rentenart den Namen „Rente mit 63". Für die später geborenen Jahrgänge zwischen 1953 und 1963 wird das Zugangsalter im Zuge der Anhebung der Regelaltersgrenze jedoch schrittweise wieder auf 65 Jahre angehoben. Schon derzeit geht also niemand der besonders langjährig Versicherten mehr mit 63 Jahren abschlagsfrei in Rente.

Zu den 45 Pflichtjahren zählen: Pflichtbeiträge aus Beschäftigung, aus selbstständiger Tätigkeit, freiwillige Beiträge (beim Vorliegen von mindestens 18 Jahren Pflichtbeiträge), Wehr und Zivildienstpflicht, Zeiten der Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr, Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege von Angehörigen, Zeiten von Entgeltersatzleistungen (u.a. Krankengeld, Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Insolvenzgeld). Nicht dazu zählen Zeiten des Bezugs von Bürgergeld/Arbeitslosengeld II, Arbeitslosenhilfe, Anrechnungszeiten wegen Schule, Studium usw., Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld in den letzten beiden Jahren vor Rentenbeginn (es sei denn, es kommt zur Insolvenz des Betriebes oder zu einer vollständigen Geschäftsaufgabe).

Altersrenten für schwerbehinderte Menschen werden Versicherten gewährt, die als schwerbehindert anerkannt sind und eine Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben. Parallel zur Anhebung der Regelaltersgrenze steigt auch hier die Altersgrenze, nämlich von 63 Jahren für die Geburtsjahrgänge bis 1951 auf 65 Jahre für den Jahrgang 1964 und jünger. Eine vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente für diesen Berechtigtenkreis ist möglich, die Rentenleistung wird dann aber durch Abschläge gemindert. Ab dem Mindestalter von 60 Jahren (bis zum Geburtsjahrgang 1952) bzw. ansteigend auf 62 Jahre (bis zum Geburtsjahrgang 1964) betragen die Abschläge 0,3 Prozent pro Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme. Die maximale Abschlagshöhe bleibt aber auf drei Jahre bzw. 10,8 Prozent begrenzt.

Die Inanspruchnahme der Altersrenten

Im Jahr 2024 haben rund 937 Tausend Versicherte erstmalig eine Altersrente bezogen. Betrachtet man diese Rentenzugänge nach den einzelnen Rentenarten, so war mit einem Anteil von 40,4 % die Regelaltersrente die am häufigsten gezahlte Rentenart. Deutlich mehr als die Hälfte der Versicherten (59,6 %) haben jedoch eine der drei möglichen vorgezogenen Rentenarten in Anspruch genommen. Das betrifft die Rente für besonders langjährig Versicherte (28,7 %), für langjährige Versicherte (24,0 %) und die Altersrente für schwerbehinderte Menschen (6,9 %) (vgl. Abbildung VIII.6a).

Ganz offensichtlich macht ein Großteil derjenigen Rentner*innen, die die versicherungsrechtlichen Anforderungen für die abschlagsfreie Rente für besonders langjährige Versicherte erfüllen, auch von der Möglichkeit eines frühen Renteneintritts Gebrauch, wie der hohe Anteil an allen Rentenzugängen verdeutlicht (28,7 %). Besonders häufig wird die abschlagsfreie Frührente von Männern wahrgenommen (33,0 % der neu zugegangenen Altersrenten). Aber auch unter den Frauen finden sich 24,7 %, die 2024 diese Altersrente erstmalig bezogen haben (vgl. Abbildung VIII.7 und Abbildung VIII.8). Zwar liegt die durchschnittliche Höhe der Versicherungsjahre bei den Frauen deutlich niedriger (vgl. Abbildung VIII.31), aber durch den Einbezug von Kindererziehungs- bzw. Kinderberücksichtigungszeiten bis zum 10. Lebensjahr des Kindes als vollwertige Versicherungszeiten erreichen viele Frauen – vor allem in Ostdeutschland – dennoch die Voraussetzung von 45 Jahren.

Das Renteneintrittsalter ist nicht mit dem Erwerbsaustrittsalter identisch: Nur 18,4 % der Bevölkerung im Alter von 64 Jahren waren im Jahr 2023 noch sozialversicherungspflichtig beschäftigt (vgl. Abbildung IV.105). Daraus folgt, dass nur ein (allerdings merklich größer werdender) Teil der Versicherten unmittelbar aus einer regulären Beschäftigung in den Bezug einer Altersrente wechselt (vgl. Abbildung VIII.13). Dies kommt auch in der Diskrepanz zwischen der gesetzlichen Regelaltersgrenze und dem faktischen Renteneintrittsalter zum Ausdruck: Im Jahr 2023 lag das durchschnittliche Renteneintrittsalter in Deutschland bei etwa 64,4 Jahren, während – für den Geburtsjahrgang 1959 – die Altersgrenze für die Inanspruchnahme einer abschlagsfreien Regelaltersgrenze bei 66 Jahren und zwei Monaten lag.

Auswirkungen des Wegfalls der Hinzuverdienstgrenzen für vorgezogene Altersrenten

Die Hinzuverdienstgrenzen für Altersrenten vor Erreichen der Regelaltersgrenze sind ab Jahresbeginn 2023 vollständig weggefallen (vgl. 8. SGB IV-ÄndG). Einkünfte gleich welcher Art neben dem Rentenbezug führen nicht mehr zur Kürzung oder zum Wegfall einer vorgezogenen Altersrente. Mit dem Bezug einer vorgezogenen Altersrente kann nunmehr – wie immer schon ab Erreichen der Regelaltersgrenze – hinzuverdient werden, ohne dass es zu einer Anrechnung auf die Rente kommt. Durch die damit einhergehende Flexibilität beim Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand soll dem bestehenden Arbeits- und Fachkräftemangel entgegengewirkt werden.

Da normalerweise das Arbeitsverhältnis erst mit Erreichen der Regelaltersgrenze endet (wie in Tarifverträgen und/oder individuellen Arbeitsverträgen vereinbart), kann trotz Weiterarbeit eine volle Altersrente neben dem regulären Gehalt bezogen werden. Es bedarf keiner Zustimmung des Arbeitgebers. Für ihn bleibt es im Grundsatz unbekannt, ob der/die Beschäftigte bereits eine vorgezogene Altersrente bezieht. Zu einer Änderung des Arbeitsvertrags kommt es nur dann, wenn die Tätigkeit und/oder die Stundenzahl verändert werden oder wenn der Arbeitgeber gewechselt wird. Für die Dauer einer weiterlaufenden versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit werden Beiträge entrichtet und entsprechend zusätzliche Entgeltpunkte in der Rentenversicherung erworben.

Dies setzt starke Anreize, auf jeden Fall eine vorgezogene Rente zu beantragen – unabhängig davon, ob bis zur Regelaltersgrenze weitergearbeitet wird oder nicht. Das gilt insbesondere für vorgezogenen Renten ohne Abschläge. Aber auch die Inanspruchnahme vorgezogener Altersrenten mit Abschlägen dürfte steigen, da durch die Weiterarbeit zusätzliche Einkommen anfallen, die die Verluste durch die Abschläge mindern können.

Methodische Hinweise

Die dargestellten Altersgrenzen sind den einzelnen Regelungen im Sozialgesetzbuch VI entnommen. Es werden die Regelfälle dargestellt, d.h. auf die Darstellung einiger eng begrenzter Ausnahmen von der Anhebung, so bspw. bei der Rente für langjährig Versicherte und der Rente für schwerbehinderte Menschen wurde verzichtet. Siehe mehr dazu in den entsprechenden Artikeln des SGB VI.

Die einzelnen Schritte des Altersgrenzenverlaufs für die besonders langjährig Versicherten wurde für die Jahrgänge Januar 1949 bis Juli 1951 mit dem Rentenbeginnrechner der Deutschen Rentenversicherung gerechnet.

Quellen

Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) - Gesetzliche Rentenversicherung § 35-38 u. § 235-237a u. Anlage 19

Deutsche Rentenversicherung (2025): Rentenbeginn- und Rentenhöhenrechner

Stand der Bearbeitung: 19.11.2025